

## EITI Validierung Deutschland 2023

[Abgestimmte Position für die Stakeholdergruppe der Regierung zur EITI Standard-Anforderung Ziff. 2.5 \(Beneficial ownership\)](#)

### I. Sachverhalt

Ziff. 2.5 Buchst. a) bis d) des EITI Standards 2019<sup>1</sup> lautet (Auszug):

a) **It is recommended that implementing countries maintain a publicly available register of the beneficial owners** of the corporate entity(ies) that apply for or hold a participating interest in an exploration or production oil, gas or mining license or contract, including the identity(ies) of their beneficial owner(s), the level of ownership and details about how ownership or control is exerted. (..)

b) **Implementing countries are required to document the government's policy and multi-stakeholder group's discussion on disclosure of beneficial ownership.** This should include details of the relevant legal provisions, actual disclosure practices and any reforms that are planned or underway related to beneficial ownership disclosure.

c) **As of 1 January 2020, it is required that implementing countries request, and companies publicly disclose, beneficial ownership information.** This applies to corporate entity(ies) that apply for or hold a participating interest in an exploration or production oil, gas or mining license or contract and should include the identity(ies) of their beneficial owner(s), the level of ownership and details about how ownership or control is exerted. **Any significant gaps or weaknesses in reporting on beneficial ownership information must be disclosed, including naming any entities that failed to submit all or parts of the beneficial ownership information.** (...)

d) **Information about the identity of the beneficial owner should include** the name of the beneficial owner, the nationality, and the country of residence, as well as identifying any politically exposed persons. It is also recommended that the national identity number, date of birth, residential or service address, and means of contact are disclosed.

Die Anforderungen in Ziffer 2.5 des EITI-Standards traten erst nach der ersten Validierung DEU und mit Veröffentlichung des EITI Standards in 2019 in Kraft. Daraufhin wurde für DEU in 2021 eine Teilvalidierung durchgeführt. Die Ziffer 2.5 des EITI-Standards wurde im Rahmen der **Teilvalidierung** als **erfüllt** angesehen, da die wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar aus der Einsicht in das Transparenzregister hervorgingen, welches für die gesamte Öffentlichkeit unbeschränkt zugänglich war. Eine zusätzliche Veröffentlichung der wirtschaftlich Berechtigten erfolgte im D-EITI Bericht nicht. Dies wurde im Rahmen der Teilvalidierung nicht beanstandet.

**Aufgrund des EuGH-Urteils** vom 22.11.22 haben Mitglieder der Öffentlichkeit den Antrag auf Einsichtnahme bei Antragstellung zu begründen und hierzu ein **berechtigtes Interesse** an der Einsichtnahme in das Transparenzregister darzulegen<sup>3</sup>. Auf Anfrage des BMWK/BMF hat der nach EITI Standard beauftragte Unabhängige Verwalter (UV) die Einsichtnahme in

<sup>1</sup> Siehe gesamte Ziffer 2.5: <https://eiti.org/eiti-requirements-2019>

<sup>2</sup> EuGH-Urteil v. 22.11.22, Az. C-37/20, C-601/20

<sup>3</sup> <https://www.transparenzregister.de/treg/de/start?1>

das Transparenzregister als Mitglied der Öffentlichkeit erhalten und die Einträge der an D-EITI teilnehmenden Unternehmen auf Plausibilität geprüft. Das Ergebnis wurde veröffentlicht.<sup>4</sup>

Nach mitgeteilter Auffassung des Internationalen EITI Sekretariats sei die Einsicht durch den Unabhängigen Verwalter jedoch nicht ausreichend, mit folgender Argumentation:

1. Die EITI Standardanforderung 2.5. verlangt, dass Informationen über Wirtschaftlich Berechtigte veröffentlicht werden. Eine Attestierung der Plausibilität der Eintragungen durch den Unabhängigen Verwalter sei nicht ausreichend.
2. Die EITI Standardanforderung 2.5. verlangt, dass Informationen über Wirtschaftlich Berechtigte für alle Unternehmen der rohstoffgewinnenden Industrie im EITI Mitgliedsland öffentlich zugänglich sind oder über die EITI Berichterstattung veröffentlicht werden.

Das Erfordernis des berechtigten Interesses an der Einsicht ins vorhandene Transparenzregister sei zudem ein Hemmnis, sodass die Anforderung 2.5 des EITI Standards nicht mehr erfüllt sei. Dies wurde im Rahmen der Prä-Validierung als ein kritischer Punkt identifiziert und das BMWK um Stellungnahme gebeten, u.a. zum Zweck des Transparenzregisters, zum Vorliegen des berechtigten Interesses, zur Auslegung des EuGH-Urteils, zur Anwendung des Kriteriums „berechtigtes Interesse“ und zur Frage, inwiefern Ausnahmen für den Rohstoffsektor möglich sind. Zudem seien in einigen anderen EU-Ländern die „Register“ geöffnet und das EuGH-Urteil werde dort abweichend interpretiert.<sup>5</sup>

Die Privatwirtschaft wurde zudem um Prüfung gebeten, inwiefern die Unternehmen in der Lage sind, die Angaben zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen oder Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten bereits selbst anderweitig veröffentlichen.

## **II. Bewertung**

Der Fokus der Bewertung liegt auf den aus Sicht des Internationalen EITI Sekretariats wichtigen Punkten. Eine umfassende Darstellung der Sach- und Rechtslage würde den Rahmen dieser Stellungnahme sprengen, die im Rahmen der Validierung DEU nach EITI Standard erfolgt.

Im Ergebnis ist die Anforderung an die Transparenz über wirtschaftlich Berechtigte gemäß Ziffer 2.5 des EITI Standards vollständig erfüllt.

### **1. Rechtlicher Hintergrund und Zweck des Transparenzregisters**

Das bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH vom Bundesverwaltungsamt geführte zentrale elektronische Transparenzregister gemäß Geldwäschegesetz (GwG) enthält Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten bzw. wirtschaftlichen Eigentümern von Unternehmen<sup>6</sup>.

---

<sup>4</sup> <https://rohstofftransparenz.de/rohstoffgewinnung/wirtschaftlich-berechtigter/>

<sup>5</sup> Erläuterungen des Internationalen Sekretariats vom 25.7.23 (Email) und vom 15.8.23 (Email)

<sup>6</sup> <https://www.transparenzregister.de/treg/de/start>

Klarzustellen ist, dass die Mitteilungspflichten über wirtschaftlich Berechtigte nach den §§ 19ff GwG - unverändert und unabhängig von dem EuGH-Urteil – fortbestehen. Das Transparenzregister ist online.

Der Zweck des zentralen elektronischen Transparenzregisters ist konkret durch EU-Recht vorgegeben. Ziel ist (auch heute) gemäß Art. 1 Abs. 1 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie die Verhinderung der Nutzung des EU-Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Die 4. EU-Geldwäscherichtlinie (GWRL 2015) verpflichtete die EU-Mitgliedsstaaten dazu, Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von den dort eingetragenen Unternehmen in einem Register zu speichern<sup>7</sup>. Diese Vorgabe hat der deutsche Gesetzgeber mit der Einführung des Transparenzregisters in den §§ 18 ff. GwG fristgerecht in 2017 in nationales Recht umgesetzt.

Auch der Umfang des Einsichtsrechts ist europarechtlich vorgegeben. Für die Einsicht der Öffentlichkeit hat die GWRL 2015 noch ein berechtigtes Interesse gefordert<sup>8</sup>. Dies hat der nationale Gesetzgeber im GwG in der alten Fassung umgesetzt. Die 5. EU-Geldwäscherichtlinie (GWRL 2018) schaffte die Zugangsschranke des „berechtigten Interesses“ ab. Die hierdurch bewirkte Zugangserweiterung für alle Mitglieder der Öffentlichkeit setzte der deutsche Gesetzgeber in § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GWG sowie in der Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung fristgerecht zum 1. Januar 2020 um.<sup>9</sup>

Inwiefern das Transparenzregister gemäß GwG auch dazu geeignet ist, (ausländische) wirtschaftlich Berechtigte zu ermitteln, um Sanktionen zu adressieren, wurde bereits vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages zusammengefasst. Im Ergebnis liegt eine Geeignetheit mit bestimmten Einschränkungen vor<sup>10</sup>.

## **2. Aussage des EuGH-Urteils vom 22.11.2022 (Az. C-37/20 und C-601/20)**

Der EuGH hat eine Regelung in der 5. GWRL 2018, nach der die Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten der im Transparenzregister eingetragenen Gesellschaften oder anderen juristischen Personen in allen Fällen für alle Mitglieder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind, für ungültig erklärt.

Nach Einschätzung des EuGH verstößt diese Regelung der GWRL 2018 gegen die EU-Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten (Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der EU, GRCh).<sup>11</sup> Es handele sich um schwerwiegende und unverhältnismäßige Eingriffe in die Rechte der Betroffenen<sup>12</sup>, die zur Erreichung des mit dem Transparenzregister angestrebten Zwecks nicht erforderlich seien.<sup>13</sup>

<sup>7</sup> Vgl. Art. 30 Abs. 3, Abs. 5, Art. 31 Abs. 4 der RL EU 2015/849 (GWRL 2015).

<sup>8</sup> Art. 30 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c GWRL 2015.

<sup>9</sup> Deutscher Bundestag, PE 6 – 3000 – 075/22, S. 6, 9.

<sup>10</sup> Deutscher Bundestag, WD 4 – 3000 – 044/22, S. 1, S. 6f.

<sup>11</sup> EuGH-Urteil v. 22.11.22, Az. C-37/20, C-601/20, Rn. 88.

<sup>12</sup> Deutscher Bundestag, PE 6 – 3000 – 075/22, S. 19 verweist auch auf die Bedenken des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur GWRL 2018, die die Gefahr berge, unionsweit kein ausreichendes Datenschutzniveau zu gewährleisten: EDSB. Stellungnahme 1/2017, 2.2.17, Rn 40f, Rn 53ff, BT Pe 6 – 3000 – 075/22 S. 19.

<sup>13</sup> EuGH-Urteil v. 22.11.22, Az. C-37/20, C-601/20, Rn. 44, 76.

Bei dem Urteil handelt es sich um eine Entscheidung in einem Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV. Ein Vorabentscheidungsurteil des EuGH, in dem er eine Unionshandlung für ungültig erklärt, entfaltet eine rechtliche allgemeine Bindungswirkung.<sup>14</sup>

### 3. Konsequenzen für die Verwaltung

Die Ungültigerklärung des EuGH bindet nicht nur alle Unionsorgane, sondern auch die nationalen Rechtsanwender und gilt rückwirkend (ex tunc).<sup>15</sup> Sämtliche Stellen sind danach verpflichtet, die durch die 5. GWRL 2018 bewirkte Abschaffung der Zugangsschranke in Art. 30 als von Anfang an ungültig anzusehen. Maßgeblich ist daher wieder Art. 30 Abs. 5 UAbs. 1 lit. c) in der Fassung der 4. GWRL 2015, der noch ein „berechtigtes Interesse“ vorsieht.<sup>16</sup> Die registerführende Stelle als nationaler Rechtsanwender darf sich nicht über die Vorgaben des EuGH hinwegsetzen. Vielmehr ist sie als Teil der Exekutive an Recht und Gesetz gebunden. Das ergibt sich bereits aus dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG). Politische Erwägungen spielen dabei keine Rolle.

Das Recht auf Einsichtnahme in DEU nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GwG – das aktuell keine Zugangsschranke vorsieht – ist daher unionsrechtskonform zu beschränken, um die Rechte Dritter nicht zu verletzen. Mitgliedern der Öffentlichkeit wird folglich eine eingeschränkte Einsicht gewährt, sofern sie ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darlegen<sup>17</sup>.

Der EuGH hat in seinem Urteil ausgeführt, dass sowohl die Presse als auch zivilgesellschaftliche Organisationen, die einen Bezug zur Verhütung und zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung aufweisen, ein berechtigtes Interesse haben.<sup>18</sup> Dies wäre bei Journalisten und NGOs beispielsweise bei Recherchen der Fall<sup>19</sup>. Laut EuGH-Urteil verfügen auch solche Personen über ein berechtigtes Interesse, die die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person in Erfahrung bringen möchten, da sie mit dieser Geschäfte abschließen könnten.<sup>20</sup> Damit können auch potentielle Geschäftspartner ein berechtigtes Interesse haben. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere auch dann vor, wenn die eigenen Angaben der Eintragung überprüft werden sollen, sog. Selbstauskunft.<sup>21</sup>

Bei den vorgenannten und auch sonstigen Gruppen müsste sich die registerführende Stelle an die allgemeine Vorgabe des EuGH halten, dass die Zugangsöffnung auf das Notwendige beschränkt und angemessen ist.<sup>22</sup> Das nationale Recht in DEU ermöglicht ein weites Verständnis des berechtigten Interesses.<sup>23</sup>

Für das deutsche Transparenzregister gilt, dass der nach EITI Standard beauftragte Unabhängige Verwalter (UV) immer ein berechtigtes Interesse für die Einsichtnahme in das Transparenzregister hat. Dies wurde auf Anfrage des BMWK/BMF im Rahmen der Arbeiten für den 5. D-EITI Bericht von den zuständigen Stellen bestätigt.

<sup>14</sup> Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, EU-Kommentar, AEUV Art. 267 Rn. 70, beck-online.

<sup>15</sup> Deutscher Bundestag, PE 6 – 3000 – 075/22, S. 16 m.w.N.

<sup>16</sup> Deutscher Bundestag, PE 6 – 3000 – 075/22, S. 16f. m.w.N.

<sup>17</sup> Siehe Hinweise des Transparenzregisters unter: <https://www.transparenzregister.de/treg/de/hilfe?3#faq3>

<sup>18</sup> Vgl. EuGH a.a.O. Rn 74.

<sup>19</sup> Siehe Hinweise des Transparenzregisters unter: <https://www.transparenzregister.de/treg/de/hilfe?3#faq3>

<sup>20</sup> EuGH-Urteil v. 22.11.22, Az. C-37/20, C-601/20, Rn. 74.

<sup>21</sup> <https://www.transparenzregister.de/treg/de/hilfe?3#faq3>

<sup>22</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, PE 6 – 3000 – 075/22, S. 28, 30.

<sup>23</sup> Deutscher Bundestag, PE 6 – 3000 – 075/22, S. 33 mit Verweis auf § 23 GwG 2017 und § 8 TrEinV 2017.

#### **4. Konsequenzen für den Gesetzgeber**

Nach Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages ergibt sich aus der Rechtsprechung des EuGH, dass die nationalen Gesetzgeber mit dem Unionsrecht unvereinbare Regelungen anpassen müssen, um Ungewissheiten hinsichtlich der maßgeblichen Rechtslage zu vermeiden.<sup>24</sup> Darüber hinaus liegt es laut EuGH am europäischen oder am nationalen Gesetzgeber, den Begriff des berechtigten Interesses unter Berücksichtigung der Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der Vorgaben der DSGVO hinreichend konkret zu definieren.<sup>25</sup>

Würde der nationale Gesetzgeber von den Vorgaben des EuGH für den Zugang zum Transparenzregister abweichen, bestünde für DEU das Risiko eines Vertragsverletzungsverfahrens seitens der EU-KOM.

Da derzeit auf europäischer Ebene ein aus mehreren Rechtsakten bestehendes AML-Paket verhandelt wird, das auch das EuGH-Urteil aufgreifen und diesbezügliche Regelungen enthalten wird, hat der nationale Gesetzgeber bislang davon abgesehen, den kommenden europäischen Vorgaben durch eine nationale Regelung vorzugreifen. Wie die europäische Regelung aussehen wird, ist derzeit noch nicht final absehbar, da es unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Rat der EU und dem Europäischen Parlament gibt.

Ob eine modifizierte und neu begründete, erneute Öffnung des Transparenzregisters für die gesamte Öffentlichkeit mit Art. 7f GRCh und mit den Grundsätzen der DSGVO vereinbar wäre, könnte abschließend nur der EuGH prüfen. Hierfür wäre ein neues Vorabentscheidungsverfahren oder eine Nichtigkeitsklage (Art. 263 AUEV) erforderlich<sup>26</sup>.

#### **5. Keine abweichende Bewertung für den Rohstoffsektor**

Das vom o.g. EuGH-Urteil behandelte Einsichtsrecht in das Transparenzregister erlaubt keine abweichende Bewertung im Hinblick auf den Rohstoffsektor und die von D-EITI erfassten Rohstoffe.

Weder die Europäische Grundrechtecharta, gegen die der Wegfall der Zugangsschranke verstoßen hat, noch der EuGH gewichten die Grundrechte der Betroffenen unterschiedlich danach, in welchem Wirtschaftssektor das Unternehmen tätig ist, an dem sie beteiligt sind.

Allenfalls erfolgt eine Unterscheidung umgekehrt danach, wer die Einträge über die Betroffenen einsehen darf. Hier führt der EuGH Personengruppen auf, die ein berechtigtes Interesse an der Einsicht haben (siehe oben bei 3.).

#### **6. Veröffentlichungen durch die Unternehmen**

Eine öffentliche unbeschränkte Wiedergabe der Registerauszüge würde nach Einschätzung des BMF die Zugangsvoraussetzungen zum Transparenzregister und die Vorgaben des EuGH aushebeln.

---

<sup>24</sup> Deutscher Bundestag, PE 6 – 3000 – 075/22, S: 17, 38.

<sup>25</sup> Deutscher Bundestag, PE 6 – 3000 – 075/22, S. 30f m.w.N.

<sup>26</sup> Deutscher Bundestag, PE 6 – 3000 – 075/22, S. 27.

Darüber hinaus handelt es sich bei den Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten bei natürlichen Personen um personenbezogene Daten. Sofern eine Einwilligung datenschutzrechtlich erforderlich ist, ist sie bei den jeweiligen Betroffenen einzuholen und ist von diesen widerrufbar (Art. 7 EU DSGVO). Insofern sind die Umstände nicht vergleichbar mit den Voraussetzungen bei dem Verzicht auf das Steuergeheimnis im Rahmen der D-EITI.

## **7. Sach- und Rechtslage in anderen EU-Ländern**

In Bezug auf die Umsetzung der oben beschriebenen EuGH-Vorgaben stimmt sich DEU eng mit den anderen EU-Mitgliedstaaten ab. Mithin gibt es dazu keinen „Alleingang“ von DEU.

Nach Information des BMF werden derzeit die Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten auf der europäischen Plattform BORIS miteinander vernetzt. Hierzu und auch zum EuGH-Urteil stimmen sich die Mitgliedstaaten untereinander und mit der EU-KOM regelmäßig ab. DEU nimmt in den relevanten Gremien an dem Austausch teil. Danach herrscht Konsens in Bezug auf die Rechtswirkungen des EuGH-Urteils. Nach Urteilsverkündung haben 12 Mitgliedsstaaten den Zugang zu ihren Transparenzregistern ausgesetzt. Auch die Vernetzung der Transparenzregister wurde aus diesem Grund ausgesetzt. Soweit andere EU-Mitgliedstaaten noch nicht wussten, wie sie das EuGH-Urteil umsetzen sollen, hatte dies vor allem technische Gründe, weil es nicht so einfach ist, ein für alle zugängliches Register einzuschränken und einen entsprechenden Einsichtnahmeprozess zu etablieren.

Darüber hinaus setzt kein weiteres EU-Land den EITI Standard um, mit Ausnahme von NL. Es kann von hier aus mit vertretbarem Aufwand nicht überprüft werden, um was für Register es sich bei EST, SVK, FR, DK, BGR, CZE, SVN, LV, POL konkret handelt<sup>27</sup>, von welchen Stellen sie geführt werden (z.B. Gerichte oder Behörden), wie und von wem die Eintragungen dort genau überprüft werden und ob dort die Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten natürlichen Personen bei Rohstoffunternehmen tatsächlich in allen Fällen enthalten und öffentlich unbeschränkt zugänglich sind.

## **8. Andere Möglichkeiten in Deutschland für die Information der Öffentlichkeit**

Die Öffentlichkeit in DEU verfügt über besonders zahlreiche Auskunftsmöglichkeiten aus verschiedenen Registern. Dies ermöglicht eine umfassende Gewinnung von Informationen, unabhängig vom elektronischen Transparenzregister. Denn es existieren zahlreiche Auskunftsportale für den Wirtschaftsverkehr.

Neben dem Transparenzregister, das ursprünglich lediglich als Auffangregister eingerichtet und in 2021 auf ein Vollregister umgestellt wurde, werden Informationen über eingetragene natürliche und juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften (z.B. Kaufleute, Kapitalgesellschaften, offene Handelsgesellschaften) in den jeweiligen Registern der zuständigen Registergerichte eingetragen. Die Einträge umfassen für alle Rechtsformen die vertretungsberechtigten Personen und für bestimmte Rechtsformen veröffentlichungspflichtige Angaben über weitere Beteiligte (z.B. nach HGB, GmbHG, PartG etc.).

---

<sup>27</sup> Nach Information des Internationalen Sekretariats seien Angaben über wirtschaftlich Berechtigte in den genannten Ländern weiterhin unbeschränkt öffentlich zugänglich und die Zwecke der „Register“ dort teilweise weiter gefasst.

Alle zugänglichen Verzeichnisse können der Öffentlichkeit dazu dienen, wirtschaftlich Berechtigte aufzufinden. Der Aufwand kann je nach Rechtsform des Unternehmens und der genauen Beteiligungsstruktur (z.B. bei Beteiligungsketten) jedoch unterschiedlich sein.

So hat das Handelsregister traditionell eine sehr hohe praktische Bedeutung. Es dient der Offenbarung der für den Rechtsverkehr besonders bedeutsamen Tatsachen und Rechtsverhältnisse der Kaufleute und Handelsgesellschaften<sup>28</sup>. Die Registereintragung schafft besonderes Vertrauen (Publizitätsfunktion), den Eintragungen kommt eine besondere Schutz- oder Vertrauensfunktion zu und den Registergerichten obliegt eine Kontrollfunktion<sup>29</sup>. Darüber hinaus wurden im Zuge der Umsetzung der sog. 4. EU-Geldwäscherichtlinie 2015 durch die GwG-Reform<sup>30</sup> in 2017 auch Regelungen geschaffen, welche die Auffindung von wirtschaftlich Berechtigten erleichtern sollen.<sup>31</sup> Hierfür wurden insbesondere die erforderlichen Beteiligungsangaben in Gesellschafterlisten gemäß § 40 Abs. 1 GmbHG und der GmbH-Gesellschafterlistenverordnung<sup>32</sup> erweitert.

Die Einsichtnahme in das Handelsregister ist jedem zu Informationszwecken gestattet (vgl. § 9 Abs. 1 S. 1 HGB<sup>33</sup>). Das Recht erstreckt sich auch auf alle einzureichenden Dokumente. Damit sind u.a. auch die zum Register eingereichten Gesellschafterlisten erfasst<sup>34</sup>. Über das Gemeinsame Registerportal der Länder ([www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)) können die Eintragungen und Dokumente aus den Handels-, Vereins-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistern öffentlich online eingesehen werden<sup>35</sup>.

Als zentrale Plattform für die elektronische Zugänglichmachung von Unternehmensdaten dient heute das Unternehmensregister<sup>36</sup>. Dieses enthält neben Eintragungen in die o.g. Register und den offengelegten Dokumenten u.a. Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte nach HGB sowie Veröffentlichungen nach kapitalmarktrechtlichen Vorgaben (z.B. Wertpapierhandelsgesetz). Die Einsicht ist - wie in das Handelsregister - online für jedermann möglich (§§ 8b, 9 Abs. 6 HGB; siehe [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de)).

Alle vertretungsberechtigten Personen eingetragener Unternehmen sind öffentlich einsehbar. Alle Gesellschafter von Personenhandelsgesellschaften werden in das Handelsregister eingetragen und sind öffentlich einsehbar, die Gesellschafter der GmbH sind in der öffentlich einsehbaren Gesellschafterliste enthalten.

Für die Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten bei börsennotierten Gesellschaften kann auf die Stimmrechtsmitteilungen im Unternehmensregister zugegriffen werden. Denn gemäß § 33 Abs. 1 WpHG ist u.a. das Erreichen, Überschreiten und Unterschreiten von 25 % der Stimmrechte meldepflichtig, wobei nach § 34 WpHG weitreichende Zurechnungstatbestände (z.B. bei Treuhandkonstellationen) gelten. Diese Meldungen sind gemäß § 40 WpHG zu veröffentlichen und dem Unternehmensregister zur Speicherung zu übermitteln. Im Unternehmensregister können die Meldungen von jedermann kostenlos über das Internet abgerufen werden. Der Schwellenwert von 25 % entspricht zudem der Mindestschwelle, bei

<sup>28</sup> BGH NJW 2015, 2116; BeckOK 15.1.23 HGB § 8 Rn 1 mwN Rspr.

<sup>29</sup> BeckOK 15.1.23 HGB § 8 Rn 1ff.

<sup>30</sup> G. zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, v. 23.6.17, BGBl. I 2017, 1822.

<sup>31</sup> Frank/Schaub in DStR 2018, 1822.

<sup>32</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/geslv/BJNR08700018.html>.

<sup>33</sup> Für das Vereinsregister gem. § 73 Abs. 3 S. 1 BGB; vgl. auch § 156 Abs. 1 GenG und § 5 Abs. 2 PartGG.

<sup>34</sup> Münchener Kommentar 2021 § 9 HGB Rn 6.

<sup>35</sup> [https://www.handelsregister.de/rp\\_web/welcome.xhtml](https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.xhtml)

<sup>36</sup> <https://www.unternehmensregister.de/ureg/>

deren Überschreitung Mitteilungspflichten über bedeutende Beteiligungen bei nicht börsennotierten Aktiengesellschaften nach dem Aktiengesetz bestehen (§§ 20 ff AktG).

Es gibt weitere, online einsehbare Informationen über Unternehmen und Personen, die unterschiedlichen Zwecken dienen und hier nur exemplarisch erwähnt werden können. Beispielsweise sind Insolvenzverfahren bei den Insolvenzbekanntmachungen<sup>37</sup> und Daten aus Schuldnerverzeichnissen im Gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder<sup>38</sup> einsehbar.

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet<sup>39</sup> bzw. können im Rahmen von Vergabeverfahren darüber hinaus auf das elektronische Wettbewerbsregister zugreifen, um Unternehmen im Hinblick auf das Vorliegen rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilungen und Strafbefehle oder Bußgeldentscheidungen zu bestimmten Wirtschaftsdelikten zu überprüfen<sup>40</sup>. Einzelheiten sind im Wettbewerbsregistergesetz geregelt.

Der vom Internationalen EITI Sekretariat angesprochene Immobiliensektor liegt außerhalb des bei D-EITI teilnehmenden Rohstoffsektors. Es wird daher davon ausgegangen, dass dieser Bereich nicht Gegenstand der Validierung nach EITI Standard sein kann. Grundstückseigentümer sind jedenfalls u.a. aus den Grundbüchern der zuständigen Amtsgerichte (Grundbuchämter) ersichtlich. Näheres regelt in DEU die Grundbuchordnung.

Für den Rohstoffsektor gibt es schließlich spezielle Regelungen im Bundesberggesetz (BBergG). Über die Bewilligungen, Erlaubnisse und das Bergwerkseigentum nach BBergG werden in DEU bei den zuständigen Behörden Berechtsamsbücher geführt (§ 75 Abs. 2 Nr. 1 BBergG). Über die Inhaber dieser Berechtigungen gewährt die Behörde auf Antrag ohne Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht (§ 76 Abs. 3 Nr. 1 BBergG).

---

<sup>37</sup> <https://neu.insolvenzbekanntmachungen.de/ap/>

<sup>38</sup> <https://www.vollstreckungsportal.de/auskunft/allg/willkommen.jsf>

<sup>39</sup> Ab bestimmten Wertgrenzen besteht eine Rechtspflicht zur Einsichtnahme in das WReg (vgl. § 6 Abs. 1 WRegG).

<sup>40</sup> [https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg\\_node.html](https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html)